# Aktenvermerk

|  |  |
| --- | --- |
| an: | Präsidium |
| von: | KO / Mag. Riegler |
| Kopie an: |  |
| Datum: | 30.10.2017 |

**Antrag Nr. 49 der AUGE UG an die 9. Vollversammlung der Arbeiterkammer Salzburg  
„Einführung eines UrheberInnenvertragsrechtes in Österreich“**

Die AntragsstellerInnen fordern die Einführung eines UrheberInnenvertragsrechtes mit ganz konkreten Maßnahmen.

Richtig ist, dass UrheberInnen in der Regel in der schwächeren Position bei Vertragsverhandlungen mit ProduzentInnen sind.

Von vielen UrheberInnen werden ihre Werke nicht selbst verwertet. Sie erteilen VerwerterInnen sogenannte Werknutzungsbewilligungen. Dabei sind die Vertragsbedingungen zwischen UrheberInnen und VerwerterInnen Verhandlungssache. UrheberInnen sind bei der Verhandlung in der schwächeren Position, da VerwerterInnen naturgemäß das Interesse haben, möglichst viele Rechte ausschließlich zu erhalten. UrheberInnen sind aber oft von VerwerterInnen wirtschaftlich abhängig.

Ein eigenes UrheberInnenvertragsrecht, das die Stärkung der Positionen der UrheberInnen zum Ziel hat, und das ausgewogene Regelungen vorsieht, ist daher begrüßenswert.

Allerdings ist die Gruppe jener Personen, die in Österreich urheberrechtlich geschützte Werke schaffen, nicht einheitlich sondern sehr heterogen. Es gibt verschiedene Bedürfnisse, Usancen und Vertragsgestaltung, je nach Branche (Musik, AutorInnen, Filmbranche, JournalistInnen, etc.). Diese Fakten müssten bei einem UrheberInnenvertragsrecht berücksichtigt werden. Auch sehen bereits Kollektivverträge urheberrechtliche Regelungen vor.

Da im gegenständlichen Antrag 12 ganz konkrete Punkte genannt werden, die ein neues UrheberInnenvertragsrecht beinhalten sollen diese Punkte mit den betroffenen Gewerkschaften abgestimmt werden (z.B. Younion, GPA djp-JournalistInnen).

Bei den Regelungen in einem allfällig neu zu schaffenden UrheberInnenvertragsrecht geht es nicht um Ansprüche von UrheberInnen als KonsumentInnen, sondern um ihre Rechte gegenüber Verwertungsgesellschaften, Verlagen, etc. Der wirtschaftspolitische Aspekt steht daher im Vordergrund.

Es wird die Zuweisung

**des Antrages**

zur Behandlung im **Wirtschaftspolitischen Ausschuss empfohlen.**